

dem entsprechenden des Commonitoriums vergleichen können. Auch die Gesandten Stephans sollen hervorheben, daß Methodius sich eidlich verpflichtet habe, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren. Aber es ist nicht davon die Rede, daß dieser Eid in feierlicher Form über den Reliquien des hl. Petrus abgelegt sei; und auch von dem Abscheu vor dem Verbrechen des Meineides, den der Brief so geflissentlich hervorhebt, steht im Commonitorium nichts.

Den Grund dieses Unterschiedes kann man leicht finden. Daß Methodius dem Papst Johann VIII. sich verpflichtet habe, auf den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zu verzichten, ist sonst nicht überliefert; nach diesem ausdrücklichen Zeugnis Stephans V. haben wir jedoch keinen Grund, daran zu zweifeln.¹ Dagegen klingt die Erzählung, daß Methodius einen derartigen Eid in Rom über den Reliquien des Apostelfürsten abgelegt habe, nicht gerade wahrscheinlich; und selbst wenn sie der Wahrheit entsprochen haben sollte², so konnte doch der Papst kein Interesse mehr daran haben, sie jetzt nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Denn wir wissen mit Sicherheit, daß Johann VIII. sein Verbot der slavischen Messe im J. 880 ausdrücklich zurückgenommen hat.³ Es ist also wohl verständlich, daß Stephan V. im Commonitorium zwar von der Präsumption, aber nicht von einem Meineid des Methodius redet; der Einwand hätte doch zu nahe gelegen, daß dieser angebliche Meineid durch die nachträgliche Erlaubnis Johannis VIII. schon längst sanktioniert worden sei. Der Nachdruck im Commonitorium liegt also auf dem Verbot der slavischen Messe für die Zukunft. Deshalb erinnert Stephan daran,

auf der vorigen Seite abgedruckten Stelle von Methodius gesprochen sein muß, geht aus dem zurückweisenden Ausdruck *idem Methodius* hervor.

¹) Durch einen Brief Johannis VIII. (Ep. 7, 161 n. 201) ist bezeugt, daß der Papst Methodius bei seiner Wiedereinsetzung in Mähren den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe verboten hat. Wir können nicht wissen, ob sich Methodius damals nicht in irgendeiner Form verpflichtet hat, den päpstlichen Weisungen nachzukommen.

²) WATTENBACH S. 28 nannte sie unglaublich; JAGIČ hält es allerdings für sehr möglich, daß Methodius vor seiner Wiedereinsetzung 873 sich nach Rom begeben habe (in *The Cambridge medieval history* 4, 227). Daß er bei dieser Gelegenheit eine solche eidliche Verpflichtung auf sich genommen hat, ist vielleicht nicht unmöglich. Vgl. jedoch JAGIČ, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 88f.

³) Ep. 7, 223 n. 255.